

Ordnungsbestimmungen

**Niederrheinischer Schachverband 1901 e.V.
und
Schachjugend Niederrhein**

Inhaltsverzeichnis

Niederrheinischer Schachverband 1901 e.V.

Satzung	3
Geschäftsordnung	8
Finanzordnung	10
Ehrenordnung	11
Turnierordnung	13
Verleihungsordnung	15

Schachjugend Niederrhein

Jugendordnung	16
Geschäftsordnung	21
Finanzordnung	24
Spielordnung	27
Anlage zur Spielordnung	36

SATZUNG

1. Zweck des Niederrheinischen Schachverbandes 1901 e.V.

Der Niederrheinische Schachverband 1901 e.V. (im folgenden NSV 1901 genannt) erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachsports und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der NSV 1901 ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des NSV 1901 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NSV 1901. Er darf weder Einzelpersonen noch Organisationen durch Ausgaben, die dem Zweck des NSV 1901 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2. Sitz des NSV 1901 e.V.

Der NSV 1901 hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Nach erfolgter Eintragung lautet der Name "Niederrheinischer Schachverband 1901 e. V."

3. Zuordnung des NSV 1901 e.V.

Der NSV 1901 ist eine Untergliederung des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (SBNRW) mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

4. Mitgliedschaft im NSV 1901 e.V.

4.1 Die Mitglieder des NSV 1901 setzen sich zusammen aus:

4.1.1 ordentlichen Mitgliedern

4.1.2 Ehrenmitgliedern

4.2 Ordentliche Mitglieder sind die unter **5.1.1** genannten Bezirke und die Schachvereine und Schachabteilungen von Sportvereinen im Bereich des NSV 1901 und deren Mitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft wird begründet durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3 Ehrenmitglieder werden vom erweiterten Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit ernannt.

5. Untergliederungen

5.1 Bezirke

5.1.1 Die Vereine (und Schachabteilungen von Sportvereinen) sind aus organisations- und spieltechnischen Gründen in folgenden Bezirken zusammengefaßt: Bergisch Land, Düsseldorf, Duisburg, Linker Niederrhein und Wesel. Eine Änderung kann nur im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirken und dem NSV 1901 erfolgen.

5.1.2 Ein Wechsel der Vereine von einem zum anderen Bezirk kann nur im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirken und dem NSV 1901 erfolgen.

5.2 Schachjugend

- 5.2.1** Die Jugend des NSV 1901 ist in der Schachjugend Niederrhein (SJNR) zusammengeschlossen.
- 5.2.2** Im Rahmen der Satzung des NSV 1901 führt und verwaltet sie sich selbständig. Sie gibt sich ihre eigenen Ordnungen und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- 5.2.3** Sie erhält vom NSV 1901 einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuß. Deshalb ist der Etat der Schachjugend jeweils mit dem Vorstand des NSV 1901 abzustimmen und diesem bis zum 31.12. für das folgende Jahr einzureichen.
- 5.2.4** Die Kontrolle über die etatmäßige Verwendung der Mittel der Schachjugend obliegt dem Kassierer des NSV 1901.

6. Organe des NSV 1901 e.V.

Organe des NSV 1901 sind:

der Kongreß,
der Vorstand,
der erweiterte Vorstand,
der Spielausschuß,
der Ehrenrat.

7. Kongreß

- 7.1** Der Kongreß besteht aus dem Vorstand und den bevollmächtigten Delegierten aller dem NSV 1901 angeschlossenen Vereine.
- 7.2** Der NSV 1901 tritt mindestens einmal jährlich zu einem ordentlichen Kongreß zusammen, der im ersten Quartal stattfinden soll.
- 7.3** Außerordentliche Kongresse können jederzeit einberufen werden:
 - 7.3.1** auf Beschluß des Vorstandes
 - 7.3.2** auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- 7.4** Die Einladung zu jedem Kongreß muß spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 7.5** Jeder ordnungsgemäß einberufene Kongreß ist beschlußfähig.
- 7.6** Anträge können nur von den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und von den Delegierten der Vereine gestellt werden.
- 7.7** Vereinsmitglieder haben das Recht auf Anwesenheit: es steht im Ermessen des Vorsitzenden, ihnen das Wort zu erteilen.
- 7.8** Der Kongreß regelt in ausschließlicher Zuständigkeit:
 - 7.8.1** Entgegennahme und Erörterung der Berichte der Organe
 - 7.8.2** Wahlen und Entlastungen
 - 7.8.3** Festsetzung von Beiträgen
 - 7.8.4** Verabschiedung von Haushaltsplänen
 - 7.8.5** Erlaß und Änderung von Satzungen und Ordnungen
 - 7.8.6.** Auflösung des NSV 1901

Vorstand und erweiterter Vorstand

- 8.1** Der Vorstand setzt sich zusammen aus :
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassierer
dem Schriftführer
dem Damenwart
dem 1. Spielleiter
dem 2. Spielleiter
dem Lehrwart
dem Breitensportreferenten
dem Jugendwart
- 8.2** Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern der Jugendsprecher der Niederrheinischen Schachjugend (SJNR) und je ein Vertreter der Bezirke an.
- 8.3** Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann allein den NSV 1901 gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 8.4** Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm zu benennender Vertreter ist in allen Organen des NSV 1901 mit Sitz und Stimme vertreten.
- 8.5** Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des NSV 1901, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich dem Kongreß oder durch Satzungen und Ordnungen einem anderen Organ des NSV 1901 vorbehalten sind. Der Vorstand ist verpflichtet, auf dem ordentlichen Kongreß einen Rechenschaftsbericht zu geben.
- 8.6** Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren derart, daß in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 1. Vorsitzende, der 1. Spielleiter, der Damenwart, der Lehrwart, und in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der 2. Spielleiter, der Breitensportreferent und der Schriftführer zu wählen sind.
- 8.7** Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und Nichtbesetzung von Vorstandsämtern wählt der erweiterte Vorstand Nachfolger für die Zeit bis zum nächsten Kongreß.
- 9. Spielausschuß**
- Der Spielausschuß besteht aus den Spielleitern des NSV 1901, dem Damenwart des NSV 1901, je einem Spielleiter der Bezirke oder dessen Vertreter und einem Spielleiter der SJNR oder dessen Vertreter.

10. Ehrenrat

- 10.1** Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die drei Mitglieder sollten nicht dem gleichen Bezirk angehören. Der Ehrenrat wird vom Kongreß auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein Amt im erweiterten Vorstand bekleiden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Ehrenrates rückt das Ersatzmitglied nach, das die meisten Stimmen erhalten hatte. Die erforderliche Ergänzungswahl nimmt der nächste Kongreß vor.
- 10.2** Für Zuständigkeit und Verfahren gilt die Ehrenordnung des NSV 1901.

11. Protokolle

- 11.1** Über jede Sitzung eines Organs ist Protokoll zu führen. Das Protokoll des Kongresses ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von acht Wochen im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen oder innerhalb dieser Frist den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und den Vereinen zuzusenden.
- 11.2** Einwendungen gegen das Protokoll des Kongresses sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe zu erheben.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des NSV 1901 ist das Kalenderjahr.

13. Beiträge

- 13.1** Zur Finanzierung seines satzungsgemäßen Zwecks erhebt der NSV 1901 von seinen ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
- 13.2** Die Höhe dieses Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Kongreß jährlich für das folgende Jahr festgelegt.
- 13.3** Der Beitrag ist halbjährlich im voraus durch die Bezirke zu zahlen, und zwar für das 1. Halbjahr bis zum 15.03. und für das 2. Halbjahr bis zum 15.08. des laufenden Jahres.
- 13.4** Maßgebend für das Beitragssoll ist die Mitgliederzahl am 01.01. des laufenden Jahres, die von den Bezirken dem Kassierer bis spätestens zum 01.03. jeden Jahres zu melden ist. Die Mitgliedermeldung muß mit der Meldung an den SBNRW e.V. übereinstimmen.
- 13.5** Abmeldungen sind während des laufenden Jahres nicht möglich, Nachmeldungen ab dem Halbjahr beitragspflichtig, in dem sie erfolgen.
- 13.6** Die Beitragspflicht der Vereine endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie aus dem NSV 1901 ausscheiden.
- 13.7** Sind Vereine mit ihrer Zahlungsverpflichtung im Rückstand, so ruhen ihre Rechte und die ihrer Mitglieder aus Satzung und Ordnungen vom achten Tage nach Mahnung durch den NSV 1901 für die Dauer des Rückstandes.

14. Stimmrecht

- 14.1 Im Kongreß haben die Mitglieder des erweiterten Vorstandes je eine Stimme, die Delegierten je angefangene zwanzig Mitglieder eine Stimme. Jeder Delegierte kann nur einen Verein vertreten, in dem er Mitglied ist.
- 14.2 In allen anderen Organen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 14.3 Bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

15. Abstimmungen und Wahlen

- 15.1 In allen Organen wird in der Regel offen abgestimmt.
- 15.2 Auf Antrag wird geheim abgestimmt, sofern dies von einem Stimmberechtigten oder einem Betroffenen verlangt wird.
- 15.3 Bei allen Abstimmungen und Wahlen und für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 15.4 Für Satzungsänderungen und Ausschüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der von anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 15.5 Satzung und Ordnungen können nicht durch Dringlichkeitsanträge geändert werden.
- 15.6 Abwesende können gewählt werden, sofern ihr Einverständnis schriftlich vorliegt.

16. Beendigung der Mitgliedschaft

- 16.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluß. Vereine oder deren Mitglieder, deren Verhalten die Interessen des NSV 1901 schädigt, können durch Kongreßbeschuß ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen erforderlich.
Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und muß vom Vorstand bestätigt werden.
- 16.2 Ein Anspruch auf das Vermögen des NSV 1901 steht einem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

17. Auflösung des NSV 1901 e.V.

- 17.1 Der NSV 1901 kann durch Kongreßbeschuß aufgelöst werden. Zu diesem Beschuß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- 17.2 Bei Auflösung des NSV 1901 fällt das Vermögen an den SBNRW, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde vom Kongreß am 15.03.1997 in Duisburg beschlossen. Sie löst die seit dem 04.05.1996 gültige Fassung ab.

Geschäftsordnung

1. Tagungen und Sitzungen

Tagungen und Sitzungen der Organe des NSV 1901 werden entsprechend der Satzung und den Ordnungsbestimmungen vom jeweiligen Vorsitzenden einberufen und geleitet.

1.2 Tagungen und Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Interessen des NSV 1901 dadurch nicht gefährdet werden.

1.3 Nach der Eröffnung ist sofort die Anwesenheit festzustellen.

1.4 Der Vorsitzende läßt über die Tagesordnung abstimmen. Die Tagesordnung kann durch Beschluß der Teilnehmer geändert werden.

2. Anträge

2.1 Anträge für Tagungen und Sitzungen können nur von den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und von den Vereinen gestellt werden. In Ausnahmefällen können Anträge an den Kongreß von Einzelmitgliedern gestellt werden, soweit sie vom Kongreß zugelassen werden. Anträge an den ordentlichen Kongreß sind schriftlich mit Begründung bis zum 31.12. jeden Jahres für den nachfolgenden Kongreß dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Diese Anträge werden den Vereinen rechtzeitig bekanntgegeben. Für außerordentliche Kongresse werden Sondertermine in der Einladung festgelegt. Anträge für sonstige Tagungen und Sitzungen sind zwei Wochen vor dem Termin dem Vorsitzenden des Gremiums einzureichen und von diesem eine Woche vor der Tagung oder Sitzung allen Mitgliedern des Gremiums weiterzuleiten.

2.2 Anträge, die nach Ablauf obiger Fristen eingereicht oder erst auf der Sitzung vorgebracht werden, können nur dann behandelt werden, wenn sie von der einfachen Mehrheit der Delegierten des Kongresses oder der Mitglieder des betreffenden Gremiums als Dringlichkeitsantrag anerkannt werden. Wenn das betreffende Gremium für sein Verfahren eine eigene Ordnung hat, ist diese vorrangig.

2.3 Während der Beratung können noch Anträge zur Verbesserung des Wortlauts des vorliegenden Antrages eingebracht werden.

3. Wortmeldungen

3.1 Wortmeldungen werden vom Sitzungsleiter entgegengenommen. Der Sitzungsleiter kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen.

3.2 Bemerkungen zur Geschäftsordnung oder Verständnisfragen zur Sache sind vordringlich und werden außer der Rednerreihe zugelassen.

3.3 Bei Anträgen auf Schluß der Debatte kann die Versammlung beschließen, ob die noch vorliegenden Wortmeldungen berücksichtigt werden.

4. Protokoll

- 4.1** Alle Organe mit Ausnahme des Ehrenrates übermitteln ihre Protokolle innerhalb von drei Wochen den jeweiligen Sitzungsteilnehmern und dem Vorsitzenden des NSV 1901.
- 4.2** Einwendungen gegen das Protokoll sind beim zuständigen Vorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen zu erheben.

Anmerkung:

Diese Geschäftsordnung wurde vom Kongreß am 25.03.1995 in Gerresheim beschlossen. Sie löst die seit 1988 gültige Fassung ab.

Finanzordnung

1. Kassenführung

- 1.1 Alle Zahlungen sind über ein Konto des NSV 1901 abzuwickeln, für das der Kassierer und ein weiteres Vorstandsmitglied Einzelvollmacht haben müssen.
- 1.2 Die Buchführung muß übersichtlich und nachprüfbar sein. Belegen über die Auszahlung genehmigter Zuschüsse ist ein Auszug des betreffenden Protokolls beizufügen.

2. Erstattungen für Tagungen und Sitzungen

Die anlässlich von Tagungen und Sitzungen entstandenen Kosten und Auslagen der Organmitglieder und der Kassenprüfer sind im laufenden Geschäftsjahr bis zu den Höchstsätzen des SBNRW e.V. abzurechnen und zu erstatten.

3. Kassenprüfer und Kassenprüfung

- 3.1 Vom ordentlichen Kongreß werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer für ein Jahr gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören und sind nur dem Kongreß verantwortlich.
- 3.2 Vor dem ordentlichen Kongreß ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
- 3.3 Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Kongreß durch mindestens einen Prüfer zu berichten.

4. Kassenabschluß und Haushaltsplan

- 4.1 Der Kassierer hat am Ende des Geschäftsjahres den Kassenabschluß sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen und nach Prüfung dem Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Kongreß zusammen mit dem Haushaltsplan zu übermitteln.
- 4.2 Ausgaben für kurzfristige Planungen, deren Aufnahme in den Haushaltsplan nicht möglich war, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Bei zwingend notwendigen Ausgaben kann der Vorstand nach 8.3 der Satzung auch allein entscheiden.

Anmerkung:

Diese Finanzordnung wurde vom Kongreß am 25.03.1995 in Gerresheim beschlossen. Sie löst die seit 1988 gültige Fassung ab.

Ehrenordnung

1. *Zusammensetzung und Wahl des Ehrenrates*

- 1.1 Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern. Die drei Mitglieder sollen nicht aus einem Bezirk kommen. Der Ehrenrat wird vom Kongreß alle fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 1.2 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ehrenratmitgliedes rückt ein Stellvertreter entsprechend der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl nach. Die notwendig gewordene Ergänzungswahl nimmt der nächstfolgende Kongreß vor.
- 1.3 Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser führt den Schriftverkehr, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und führt ein Protokoll. Er kann in Einzelfällen seine Aufgaben an ein anderes Mitglied des Ehrenrates übertragen.

2. *Ziel des Ehrenrates*

Wird der Ehrenrat angerufen, so versucht er, zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln. Kommt eine Vermittlung nicht zustande, nimmt der Ehrenrat in einem Gutachten zu dem Streitfall Stellung.

3. *Zuständigkeit des Ehrenrates*

- 3.1 Jedes ordentliche Mitglied des NSV 1901 kann den Ehrenrat anrufen.
- 3.2 Der Ehrenrat wird auf Antrag tätig bei Streitfällen, in denen mehr als ein Bezirk beteiligt ist.
- 3.3 Der Ehrenrat wird auf Antrag tätig bei Streitfällen, in denen mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder des Spielausschusses des NSV 1901 beteiligt ist, wenn der Fall mit seiner Tätigkeit als solcher zusammenhängt.

4. *Tätigkeit und Verfahrensweise des Ehrenrates*

- 4.1 Die Tätigkeit des Ehrenrates ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Kosten werden erstattet.
- 4.2 Der Ehrenrat bestimmt seine Verfahrensweise nach pflichtgemäßem Ermessen. Er hat in jedem Fall den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich ausreichend zur Sache zu äußern. In wichtigen Fällen soll der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung einberufen.
- 4.3 Unparteilichkeit ist höchste Pflicht des Ehrenrates.
- 4.4 Jedes Ehrenratmitglied hat das Recht, sich selbst für befangen zu erklären.

4.5 Wird ein Mitglied des Ehrenrates von einem Beteiligten als befangen erklärt, so muß seinem Antrag entsprochen werden, wenn ein anderes Mitglied des Ehrenrates diesem Antrag zustimmt.

4.6 An die Stelle eines wegen Befangenheit oder aus sonstigen Gründen verhinderten Ehrenratmitgliedes rückt ein Stellvertreter.

5. ***Beschlüsse des Ehrenrates***

5.1 Die Beschlüsse des Ehrenrates werden in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Einverständnis der drei Mitglieder kann schriftlich abgestimmt werden.

5.2 Der Ehrenrat kann folgende Beschlüsse des Vorstandes des NSV 1901 bestätigen oder dem Vorstand des NSV 1901 vorschlagen:

5.2.1 Verwarnung, strenger Verweis, Sperre auf Zeit,

5.2.2 zeitliches oder dauerndes Verbot, Ehrenämter im Bereich des NSV 1901 zu bekleiden.

5.3 Der Ehrenrat kann dem Kongreß den Ausschluß eines Einzelmitgliedes oder eines Vereins vorschlagen.

Anmerkung:

Diese Ehrenordnung wurde vom Kongreß am 25.03.1995 in Gerresheim beschlossen. Sie löst die seit 1977 gültige Fassung ab.

Turnierordnung

Vorbemerkung:

Für den Spielbetrieb im NSV 1901 gilt grundsätzlich die Bundeturnierordnung des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (BTO NRW) und die Allgemeine Spielordnung (ASpO NRW) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die ASpO kann durch den Spielausschuß des NSV 1901 ergänzt oder verändert werden. Änderungen oder Ergänzungen der ASpO werden in der Ausschreibung zu der jeweiligen Meisterschaft veröffentlicht.

1. Spielbetrieb

1.1 Im NSV 1901 werden folgende Turniere jährlich ausgetragen :

- 1.1.1 Einzelmeisterschaft
- 1.1.2 Einzelmeisterschaft der Damen
- 1.1.3 Mannschaftsmeisterschaft
- 1.1.4 Pokaleinzelmeisterschaft (Dähnepokal)
- 1.1.5 Pokalmannschaftsmeisterschaft (Viererpokal)
- 1.1.6 Blitzeinzelmeisterschaft
- 1.1.7 Blitzmannschaftsmeisterschaft

1.2 Die jeweiligen Sieger aus den Turnieren des NSV 1901 erhalten für das betreffende Jahr (Spieljahr) den Titel 'Verbandsmeister Niederrhein' (Damen-, Mannschafts- usw.).

1.3 Den Jugendspielbetrieb regelt eine eigene Jugendspielordnung.

2. Teilnahme am Spielbetrieb

2.1 Zur Einzelmeisterschaft des NSV 1901 werden zugelassen :

- 2.1.1 Die ersten Drei der letzten Meisterschaft des NSV 1901, sofern sie nicht auf höherer Ebene startberechtigt sind.
- 2.1.2 Die Absteiger aus der letzten NRW-Meisterschaft.
- 2.1.3 Je vier Spieler aus jedem Bezirk des NSV 1901.
- 2.1.4 Die beiden Endspielteilnehmer der Pokaleinzelmeisterschaft auf NSV-Ebene.
- 2.1.5 Ein Vertreter des Ausrichters.
- 2.1.6 Vom Spielausschuß berücksichtigte Freiplatzbewerber, sofern besondere Gründe vorliegen oder die Teilnehmerzahl ungerade ist, jedoch nicht mehr als drei.

2.2 Zur Einzelmeisterschaft der Damen werden zugelassen :

- 2.2.1 Die Siegerin der letzten Damenmeisterschaft des NSV 1901, sofern sie nicht auf höherer Ebene startberechtigt ist.
- 2.2.2 Die Absteigerinnen aus der letzten NRW-Damenmeisterschaft.
- 2.2.3 Je zwei Spielerin aus jedem Bezirk.
- 2.2.4 Eine Vertreterin des Ausrichters.
- 2.2.5 Vom Spielausschuß berücksichtigte Freiplatzbewerberinnen, sofern besondere Gründe vorliegen oder die Teilnehmerzahl ungerade ist, jedoch nicht mehr als drei.

- 2.3 Die Mannschaftsmeisterschaft wird im NSV 1901 in drei Klassen ausgespielt: Regionalliga (1 Gruppe), Verbandsliga (2 Gruppen), Verbandsklasse (3 Gruppen).
- 2.3.1 Die einzelnen Gruppen sollen nach Möglichkeit je zehn Mannschaften umfassen. Entsprechend wird unter Berücksichtigung des Auf- und Abstiegs nach bzw. von NRW (- der sich aus den jeweiligen Bestimmungen in NRW ergibt -) die Zahl der Auf- und Absteiger zwischen den drei Klassen festgelegt.
- 2.3.2 Aus der Verbandsklasse steigen mindestens die beiden letzten jeder Gruppe ab.
- 2.3.3 Aus jedem Bezirk steigt eine Mannschaft in die Verbandsklasse auf.
- 2.3.4 Ergeben sich nach Berücksichtigung von 2.3.2 und 2.3.3 in der Verbandsklasse noch freie Plätze, werden diese durch zusätzliche Aufsteiger ausgefüllt; dabei werden die Bezirke in der Reihenfolge Wesel - Duisburg - Bergisch-Land - Düsseldorf - Linker Niederrhein berücksichtigt.
- 2.4 Die Pokaleinzelmeisterschaft wird im NSV 1901 mit acht Spielern ausgetragen.
- 2.4.1 Die drei mitgliederstärksten Bezirke stellen je zwei, die beiden anderen Bezirke je einen Vertreter.
- 2.4.2 Die Vertreter des gleichen Bezirkes können nur im Endspiel aufeinandertreffen.
- 2.5 Für die Pokalmannschaftsmeisterschaft gilt 2.4 sinngemäß.
- 2.6 Bei der Blitzeinzelmeisterschaft sind alle für einen Verein des NSV 1901 spielberechtigten Spieler startberechtigt.
- 2.7 Bei der Blitzmannschaftsmeisterschaft sind startberechtigt:
- 2.7.1 Der Titelverteidiger
- 2.7.2 Je vier Mannschaften aus den drei mitgliederstärksten Bezirken, aus den beiden anderen Bezirken je drei.
- 2.7.3 Eine Mannschaft des Ausrichters.

3. **Kostenübernahme**

Zu 1.1.1 und 1.1.2 trägt der NSV 1901 die Reisekosten in Höhe der nachgewiesenen Kosten DB 2. Klasse bzw. VRR, wobei Ermäßigungsmöglichkeiten auszunutzen sind. Maßgeblich ist grundsätzlich die kürzere Entfernung vom Wohn- oder Vereinsort zum Turnierort.

Anmerkung :

Diese Turnierordnung wurde auf dem Kongreß am 25.03.1995 in Gerresheim beschlossen. Sie löst die seit 1980 bzw. 1990 gültige Fassung ab.

Verleihungsordnung

1. Ziel der Ehrennadel des NSV 1901 e.V.

Für Verdienste um das Schach im Bereich des NSV 1901 verleiht der NSV 1901 die Ehrennadel des NSV 1901.

2. Empfänger der Ehrennadel des NSV 1901

Die Ehrennadel des NSV 1901 wird nur an Mitglieder von Schachvereinen und Schachabteilungen von Sportvereinen verliehen.

3. Modalitäten der Verleihung der Ehrennadel des NSV 1901

3.1 Die Verleihung erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

3.2 Vorschläge zur Verleihung der Ehrennadel des NSV 1901 können nur von den Mitgliedern des Vorstandes des NSV 1901 und von den Bezirksvorsitzenden gemacht werden.

3.3 Die Abstimmung über die Vorschläge zur Verleihung der Ehrennadel erfolgt geheim durch den erweiterten Vorstand. Für die Verleihung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der von anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anmerkung:

Diese Verleihungsordnung wurde vom Kongreß am 25.03.1995 in Gerresheim beschlossen. Sie löst die seit 1988 gültige Fassung ab.

Jugendordnung des NSV 1901 e.V.

1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Schachjugend Niederrhein (SJNR) sind alle Jugendlichen der Vereine des NSV 1901 sowie die im Jugendbereich des NSV 1901 gewählten und berufenen Mitarbeiter.

2. Aufgaben und Ziele

Die SJNR führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die SJNR bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des NSV 1901 und der Schachjugend Nordrhein-Westfalen (SJNRW).

3. Finanzierung

Die SJNR erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom NSV 1901 einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuß, der den Vorhaben der SJNR und den Möglichkeiten des NSV 1901 angemessen ist.

4. Organe

Organe der SJNR sind die Jugendversammlung (JV), der Jugendausschuß (JA) und der Erweiterte Jugendausschuß (EJA).

5. Jugendversammlung

5.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der SJNR. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des EJA und je zwei Delegierten der Vereine des NSV 1901, die von der jeweiligen Vereinsjugend gewählt worden sind. Einer der beiden Delegierten muß zum Zeitpunkt der JV Jugendlischer im Sinne der Jugendspielordnung (JSpO) der SJNR sein.

5.2 Aufgaben der JV sind

5.2.1 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der SJNR

5.2.2 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des JA der SJNR

5.2.3 Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des JA und der Kassenprüfer

5.2.4 Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr

5.2.5 Entlastung des JA; der / die Jugendsprecher(in) wird nur von den Mitgliedern der JV entlastet, die zum Zeitpunkt der JV Jugendlische im Sinne der JSpO der SJNR sind; an der Entlastung des / der Jugendsprecher(in) darf je Verein höchstens ein Delegierter teilnehmen.

5.2.6 Wahl des JA gemäß 6.2

5.2.7 Beschlußfassung über vorliegende Anträge

- 5.3 Die ordentliche JV findet jährlich statt. Eine außerordentliche JV muß innerhalb von acht Wochen stattfinden auf Antrag des JA, des EJA oder von mindestens 30% der Vereine des NSV 1901, die Jugendliche im Sinne der JSpO der SJNR gemeldet haben.
- 5.4 Ordentliche und außerordentliche JV sind vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 5.5 Anträge an die JV sind schriftlich zu formulieren und zu begründen und in einfacher Ausfertigung an den Jugendwart zu versenden. Die Versendung hat für ordentliche JV bis zum 15. April (Datum des Poststempels) des betreffenden Jahres, für außerordentliche JV bis spätestens 21 Tage (Datum des Poststempels) vor der JV zu erfolgen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der JV.
- 5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlußfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Jugendordnung (JO) nichts anderes vorschreibt.
- 5.7 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der JV gemäß 5.1. Bei Entlastung und Wahlen sind die Mitglieder des JA jedoch nicht stimmberechtigt.
- 5.8 Jedes Mitglied des EJA hat eine Stimme. Die gewählten Vertreter der Vereine haben je eine Stimme für angefangene sechs gemeldete Jugendliche im Sinne der JSpO der SJNR. Maßgebend sind die ZPS-Zahlen zum 15.01.. Sämtliche Stimmen sind nicht übertragbar.
- 5.9 Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Vereinsvertreter ist, daß ihr Verein seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SJNR und dem NSV 1901 nachgekommen ist.
- 5.10 An JV können diejenigen Mitglieder des NSV 1901 teilnehmen, die Organen der SJNRW oder der Deutschen Schachjugend (DSJ) angehören.

6. Jugendausschuß

- 6.1 Der JA setzt sich zusammen aus Jugendwart, Jugendsprecher, Spielleiter A, Spielleiter B, Spielleiter C, Spielleiter D, Lehrwart, Kassenwart, Schriftführer und Referent für Mädchenschach. Ein von der JV zu bestimmendes Mitglied des JA nimmt die Aufgaben des stellvertretenden Jugendwartes wahr.
- 6.2 Die Mitglieder des JA - mit Ausnahme des Jugendsprechers - werden jeweils für zwei Jahre von der JV gewählt und zwar
 - 6.2.1 in den Jahren mit gerader Zahl Jugendwart, Spielleiter B, Spielleiter C, Lehrwart,
 - 6.2.2 in den Jahren mit ungerader Zahl Spielleiter A, Spielleiter D, Kassenwart, Schriftführer, Referent für Mädchenschach.
- 6.3.1 Der Jugendwart vertritt die SJNR umfassend nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem NSV 1901 und dessen Bezirken und Vereinen, sowie gegenüber der SJNRW.
- 6.3.2 Er ist zuständig für die Koordination der Arbeit innerhalb des JA, die Einberufung und Leitung von Tagungen der Organe der SJNR und die Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Bereich der SJNR.
- 6.3.3 Er gehört dem Vorstand des NSV 1901 an.

- 6.4** Der stellvertretende Jugendwart übernimmt im Fall der Verhinderung des Jugendwartes dessen Aufgaben gemäß 6.3.1 und 6.3.2.
- 6.5.1** Der Jugendsprecher ist zuständig für die Wahrnehmung der Interessen der Jugendlichen in der SJNR in Zusammenarbeit mit den Jugendsprechern der Bezirke und Vereine des NSV 1901.
- 6.5.2** Er gehört dem erweiterten Vorstand des NSV 1901 an.
- 6.5.3** Er wird jährlich gewählt, muß zum Zeitpunkt der Wahl Jugendlicher im Sinne der JSpO der SJNR sein und wird nur von den Mitgliedern der JV gewählt, die zum Zeitpunkt der JV ebenfalls Jugendliche im Sinne der JSpO der SJNR sind; an der Wahl des Jugendsprechers darf je Verein höchstens ein Delegierter teilnehmen.
- 6.6** Den Spielleitern A, B, C, D obliegen die Durchführung der in der JSpO der SJNR vorgesehenen Meisterschaften. Die Aufteilung dieser Aufgaben nimmt der JA vor.
- 6.7** Der Lehrwart ist zuständig für Organisation und Durchführung der jährlichen Lehrgänge im Bereich der SJNR.
- 6.8** Der Kassenwart führt die Kasse im Sinne der Finanzordnung der SJNR.
- 6.9** Der Schriftführer führt in den Organen der SJNR die Protokolle.
- 6.10** Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, Geschäftsordnung (GO) und Finanzordnung (FO) des NSV 1901, der Jugendordnung (JO), der Jugendgeschäftsordnung (JGO) und der Jugendfinanzordnung (JFO) der SJNR sowie der Beschlüsse der JV. Er ist für seine Beschlüsse der JV verantwortlich.
- 6.11** Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von drei Mitgliedern des JA ist eine Sitzung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.
- 6.12** Bei Abstimmungen im JA hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 6.13** Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JA Unterausschüsse bilden, deren Beschlüsse der Zustimmung des JA bedürfen.
- 6.14.1** Bei Rücktritt des Jugendwartes übernimmt der stellvertretende Jugendwart dessen Aufgaben gemäß 6.3. Ein vom EJA zu bestimmendes Mitglied des JA übernimmt kommissarisch bis zur nächsten JV die Aufgaben des stellvertretenden Jugendwartes. Für den bisherigen Aufgabenbereich des bisherigen stellvertretenden Jugendwartes setzt der JA kommissarisch bis zur nächsten JV ein Mitglied der SJNR als Nachfolger ein.
- 6.14.2** Bei Rücktritt des stellvertretenden Jugendwartes übernimmt ein vom EJA zu bestimmendes Mitglied des JA kommissarisch bis zur nächsten JV die Aufgaben des stellvertretenden Jugendwartes. Für den bisherigen Aufgabenbereich des bisherigen stellvertretenden Jugendwartes setzt der JA kommissarisch bis zur nächsten JV ein Mitglied der SJNR als Nachfolger ein.
Legt der stellvertretende Jugendwart dagegen nur sein Amt als Stellvertreter nieder und bleibt in seinem eigentlichen Aufgabenbereich im Amt, so übernimmt ein vom EJA zu bestimmendes Mitglied des JA kommissarisch bis zur nächsten JV die Aufgaben des stellvertretenden Jugendwartes.
- 6.14.3** Bei Rücktritt eines anderen JA-Mitgliedes setzt der JA kommissarisch bis zur nächsten JV ein Mitglied der SJNR als Nachfolger ein.

7. Erweiterter Jugendausschuß

- 7.1** Der EJA setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des JA sowie den Jugendwarten und den Jugendsprechern der Bezirke des NSV 1901. Letztere müssen Jugendliche im Sinne der JSPO der SJNR sein.
- 7.2** Aufgaben des EJA sind:
- 7.2.1** Entgegennahme der Berichte des JA
 - 7.2.2** Koordination der Jugendarbeit in der SJNR auf NSV- und Bezirksebene
 - 7.2.3** Beschlußfassung über vom JA erarbeitete Vorlagen
 - 7.2.4** Beschlußfassung über die Beantragung einer außerordentlichen JV gemäß 5.3
 - 7.2.5** Ergänzungswahlen zum JA gemäß 6.14
- 7.3** Der EJA ist berechtigt, Änderungen der JSPO der SJNR zu beschließen, die bis zur nächsten JV Gültigkeit haben. Solche Beschlüsse bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen im EJA. Beschlüsse der jeweils letzten JV dürfen nicht abgeändert werden.
- 7.4** Der EJA tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Antrag von vier Mitgliedern des EJA muß eine Tagung des EJA innerhalb von vier Wochen stattfinden.
- 7.5** Bei Abstimmungen im EJA führt nur Doppelfunktion im JA der SJNR zu einer Stimme. Beschlüsse werden, sofern sie nicht 7.3 betreffen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8. Protokoll

Über jede Sitzung der Organe der SJNR ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Es ist innerhalb von 4 Wochen den Organmitgliedern und dem EJA zuzustellen oder im nächsten Mitteilungsblatt des NSV 1901 zu veröffentlichen. Einsprüche der Mitglieder müssen binnen 3 Wochen beim Protokollführer schriftlich erhoben werden. Bei der nächsten Sitzung des betreffenden Organs wird über die Einsprüche entschieden und die genehmigte Fassung des Protokolls erstellt.

9. Kassenprüfung

- 9.1** Die ordentliche JV hat dafür Sorge zu tragen, daß stets zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer benannt sind, die nicht dem JA angehören.
- 9.2** Zu diesem Zweck wählt die ordentliche JV jährlich einen Kassenprüfer für einen Zeitraum von zwei Jahren. In den Jahren mit ungerader Zahl ist zusätzlich ein Ersatzkassenprüfer für zwei Jahre zu wählen, der im Verhinderungsfall eines Kassenprüfers diesen vertritt.
- 9.3** Im Falle eines Rücktrittes vom Amt des Kassenprüfers und / oder des Ersatzkassenprüfers ist der Wahlmodus gemäß 9.2 sinngemäß in der Weise zu modifizieren, daß die Forderungen von 9.1 in jedem Falle erfüllt bleiben.
- 9.4** Die zwei Kassenprüfer prüfen jährlich einmal die Kassenführung und den Jahresabschluß sachlich und rechnerisch und erstatten der JV Bericht.

10. Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt anzunehmen.

11. Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Sitz

Geschäftsjahr der SJNR ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des NSV 1901.

12. Sonderbestimmungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die SJNR eine Jugendgeschäftsordnung (JGO), eine Jugendfinanzordnung (JFO) und eine Jugendspielordnung (JSpO).

13. Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz auch für die Vereine und Bezirke des NSV 1901.

14. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

15. Schlußbestimmung

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im einzelnen geregelt sind, ist nach der JGO und den Regelungen des NSV 1901 zu verfahren.

Geschäftsordnung der Schachjugend des NSV 1901 e.V.

1. Inhalt

Die Geschäftsordnung beinhaltet die Richtlinien zu einer geregelten Arbeit der SJNR und ihrer Organe.

2. Aufgabenbereiche der JA-Mitglieder

Alle Mitglieder des JA vertreten die SJNR im Rahmen ihrer Arbeitsbereiche gemäß der Jugendordnung (JO 6.3 - 6.9).

3. Arbeitsrichtlinien

3.1 Sämtliche Mitarbeiter der SJNR sind gehalten, anfallende Arbeiten möglichst zügig zu erledigen.

3.2 Werden bei der Arbeit Medien benutzt, bei denen keine schriftliche Dokumentation anfällt beziehungsweise jederzeit erstellbar ist, so sollen die wesentlichen Arbeitsergebnisse in Aktennotizen dokumentiert werden. Elektronisch gespeicherte Dokumentationen sind gegen Verlust und unbefugten Zugriff zu sichern.

3.3 Der Jugendwart ist laufend über alle wesentlichen Vorgänge in den einzelnen Arbeitsbereichen zu informieren.

3.4 Der Informationsstand innerhalb der SJNR soll auf möglichst hohem Niveau liegen.

3.5 Ausscheidende Mitarbeiter des JA der SJNR haben unverzüglich ihrem Nachfolger oder dem Jugendwart sämtliche Unterlagen und Materialien zu übergeben.

4. Sitzungsordnung

4.1 Geltungsbereich

Diese Sitzungsordnung gilt für alle Organe der SJNR.

4.2 Sitzungsleiter

Die Sitzungen der Organe werden vom Jugendwart geleitet. Im Fall der Verhinderung des Jugendwartes ist, gemäß der Jugendordnung (JO 6.4), der stellvertretende Jugendwart Sitzungsleiter.

4.3 Eröffnung und Tagesordnung

Der Sitzungsleiter eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlußfähigkeit und der Stimmzahlen. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

4.4 Redeordnung

- 4.4.1 Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher beantragt und vom Sitzungsleiter erhalten zu haben.
- 4.4.2 Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und sind in einer Rednerliste festzuhalten.
- 4.4.3 Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Rednerliste, doch kann der Sitzungsleiter eine andere Reihenfolge bestimmen, wenn dies sachdienlich erscheint. Antragsteller sowie Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort verlangen.
- 4.4.4 Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit erteilt werden, doch darf eine Rede nicht unterbrochen werden. Die Bemerkung zur Geschäftsordnung darf nicht länger als zwei Minuten dauern.
- 4.4.5 Zur persönlichen Bemerkung darf das Wort erst nach Schluß der Beratung erteilt werden.
- 4.4.6 Die Redezeit kann auf eine Höchstzeit begrenzt werden. Überschreitet der Redner diese Höchstgrenze, so kann der Sitzungsleiter ihm nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er zum gleichen Beratungspunkt nicht noch einmal das Wort erhalten. Kein Redner darf zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung des Sitzungsleiters mehr als zweimal das Wort ergreifen.
- 4.4.7 Der Sitzungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungspunkt abweichen, zur Sache rufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, so hat ihn der Sitzungsleiter zur Ordnung zu rufen. Nach zweimaligem Anruf zur Sache oder zur Ordnung wird dem Redner das Wort entzogen.
- 4.4.8 Bei grober Störung der Ordnung kann der Sitzungsleiter einen Teilnehmer von der Sitzung ausschließen. Kommt der Betreffende einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

4.5 Behandlung von Anträgen

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer kann die Teilung eines Antrages verlangen. Hierüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand ist zunächst über den weitestgehenden Antrag zu entscheiden.

4.6 Abstimmungsregeln

- 4.6.1 Es wird - vorbehaltlich der in der Jugendordnung festgelegten Fälle qualifizierter Mehrheit - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden.
- 4.6.2 Bei Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt.
- 4.6.3 Bei Gleichheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4.6.4 Auf Verlangen eines stimmberechtigten Teilnehmers ist geheim abzustimmen.
- 4.6.5 Zu einem durch Abstimmung erledigten Beratungspunkt darf in der gleichen Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, daß der Beschluß mit der Jugendordnung, der Geschäftsordnung des NSV 1901 oder anderen zwingenden Rechtsvorschriften unvereinbar ist.

4.7 Auslegung

Über die Auslegung der Sitzungsordnung entscheidet im Zweifelsfall der Sitzungsleiter.

4.8 Vorsitzender des NSV 1901 e.V.

Der Vorsitzende des NSV 1901 oder ein von ihm beauftragter Vertreter kann stimmberechtigt an den Sitzungen der Organe der SJNR teilnehmen.

5. Schlußbestimmungen

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, ist die Geschäftsordnung des NSV 1901 maßgebend.

